

**Abstimmung vom 17.5.1992**

# **Der Souverän stellt Leitplanken für den technologischen Fortschritt auf**

**Angenommen: Gegenentwurf zur Volksinitiative  
«gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und  
Gentechnologie beim Menschen»**

Roswitha Dubach

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Dubach, Roswitha (2010): Der Souverän stellt Leitplanken für den technologischen Fortschritt auf. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 488–489.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swisvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swisvotes.ch](http://www.swisvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Seit den 1970er-Jahren entwickeln sich Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie rasant. Die grossen Möglichkeiten in diesen tief greifenden Bereichen schüren dabei nicht nur Hoffnungen, sondern auch Befürchtungen. In öffentlichen Debatten mehren sich deshalb die Rufe nach staatlicher Regelung, um Missbräuche der Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie zu verhindern. Vor diesem Hintergrund lanciert die Redaktion der Zeitschrift Beobachter 1985 die Volksinitiative «gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen». Die sogenannte Beobachter-Initiative wird 1987 eingereicht und verlangt einen neuen Verfassungsartikel, der den Bund beauftragt, Vorschriften über den künstlichen Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut zu erlassen und dabei für die Wahrung der Würde des Menschen und den Schutz der Familien zu sorgen.

In seiner Botschaft vom September 1989 betont der Bundesrat, dass er die Grundanliegen der Initiative teile, er aber einen Verfassungsartikel als direkten Gegenvorschlag zur Initiative vorschlage, der die Reproduktions- und Gentechnologie umfassender und präziser regle als die Beobachter-Initiative. So legt er einen Verfassungstext vor, der u.a. neben dem Humanbereich auch die Tier- und Pflanzenwelt in die Regelung einbezieht.

Beide Eidgenössischen Räte folgen dem Bundesrat insofern, als sie die Initiative ablehnen und dem Gegenvorschlag des Bundesrates zustimmen, diesen indes in mehreren Punkten verschärfen. So verlangt der Ständerat, dass im Humanbereich bereits auf Verfassungsstufe konkrete Verbote, beispielsweise das Verbot aller Art von Leihmutterchaft, festgeschrieben werden. Der Nationalrat will strengere Regelungen bei der Befruchtung ausserhalb des Mutterleibes (IvF), um so die Missbrauchsmöglichkeiten mit Embryonen einzuschränken und das ethische Problem der bewussten Zerstörung sogenannt keimenden Lebens zu vermeiden. Nach diesen Verschärfungen zieht das Initiativkomitee seine Initiative zurück.

## GEGENSTAND

Zur Abstimmung kommt ein Verfassungsartikel 24octies. Er hält fest, dass der Mensch und seine Umwelt gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie geschützt sind und der Bund Vorschriften erlässt über den Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Familie und lässt sich im Wesentlichen von folgenden Grundsätzen leiten: Erstens soll die IvF nur erlaubt sein, wenn alle anderen Methoden zur Behebung ungewollter Kinderlosigkeit versagt haben. Zweitens sind Eingriffe in die menschliche Keimbahn verboten, ebenso die Forschung an und der Handel mit Embryonen. Drittens darf das Erbgut einer Person nur mit deren Zustimmung oder aufgrund gesetzlicher Anordnung untersucht oder registriert werden. Viertens soll eine mit Spendersamen gezeugte Person Zugang zu den Daten ihrer Abstammung erhalten, und

fünftens ist bei Tieren und Pflanzen die Würde der Kreatur sowie die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt zu wahren.

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Mit Ausnahme von AP, EDU, LP und SD sprechen sich alle im Parlament vertretenen Parteien sowie die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, der SBV, der Evangelische Kirchenbund, der Katholische Frauenbund, die Standesorganisationen von chemischer Industrie und Medizin, die Kommission für biologische Sicherheit, der Bund für Naturschutz sowie das ehemalige Initiativkomitee für die Vorlage aus. Sie zeigen sich überzeugt, dass der neue Verfassungsartikel diejenigen Leitplanken schafft, welche die Gentechnologie als Schlüsseltechnologie der Zukunft Resultate hervorbringen lassen, die dem Menschen und der Umwelt dienen, und die mögliche fatale Entwicklungen in der Fortpflanzungsmedizin und in der Gentechnologie verhindern.

Bekämpft wird der Verfassungsartikel von der LP. Ihr sind die neuen Regelungen zu restriktiv. Als zu permissiv lehnen ihn hingegen die AP, die EDU, die SD und die Junge SVP ab, ebenso die Vereinigung «Ja zum Leben», zahlreiche Frauenorganisationen wie die Ofra, die FraP und – abweichend von der Gesamtpartei – der Vorstand der CVP-Frauen, Behindertenvereinigungen sowie der Basler Appell gegen Gentechnologie und die Schweizerische Arbeitsgruppe Gentechnologie.

## ERGEBNIS

Mit 73,8% Ja nehmen die Stimmenden die Vorlage sehr deutlich an. Sie wird einzig im Kanton Wallis abgelehnt. Am meisten Zustimmung erhält der neue Verfassungsartikel in den Kantonen Basel-Stadt (82,3% Ja) und Baselland (79,7%). Gemäss Abstimmungsanalyse bejahten die Vorlage in erster Linie Bewohner in grossstädtischen Agglomerationen sowie die jüngeren Stimmberechtigten und Personen mit höherer Schulbildung. Beim Stimmenscheid scheint das liberale Argument einer zu restriktiven Regelung kaum eine Rolle gespielt zu haben. Ausgesprochen hoch war die Zustimmung auch in linken Kreisen. Demnach fand die Gegnerschaft aus diesen Kreisen keine breite Abstützung. Hingegen wirkte sich die christlich-ethische Opposition recht deutlich auf den Stimmenscheid aus.

## QUELLEN

BBI 1989 III 989; BBI 1991 II 1475. Erläuterungen des Bundesrates. APS 1985 bis 1992: Sozialpolitik – Gesundheit, Sozialhilfe, Sport – Gesundheitspolitik. Vox Nr. 45.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).